

Änderung der
Nutzungs-und Gebührensatzung
für die Grüngutannahme der Gemeinde Illingen

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes vom 12.02.2020 (Amtsbl. I., S. 208) der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsbl., S. 1352), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderung vom 23.10.2018 (Amtsbl. I., S. 800) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 28. Oktober 2020 nachstehende Satzungsänderung der Nutzungs-und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Illingen i. d. F. v. 07.09.2018 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Nach § 9 wird der nachfolgende § 9 a) eingefügt:

„§ 9 a)

Anwendbarkeit der Satzung

Diese Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Illingen und dem Abfallzweckverband Eppelborn vom 03. November 2020 nicht mehr für das Sammeln von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Illingen anfallen. Die Gemeinde Illingen hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Illingen und dem Abfallzweckverband Eppelborn vom 03. November 2020 die Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 SAWG (Sammeln von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien) für das gesamte Gemeindegebiet auf den Abfallzweckverband Eppelborn übertragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 04. Dezember 2020

gez. Dr. Armin König

Bürgermeister